

| 1952 | Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1952 | Nr. 41 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 8. 10. 52 | Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. AbgabenDV-LA) | 649 |
| 8. 10. 52 | Zweite Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. AbgabenDV-LA) | 654 |
| 8. 10. 52 | Dritte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. AbgabenDV-LA) | 660 |
| 8. 10. 52 | Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV-LA) | 662 |
| 2. 10. 52 | Berichtigung der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes | 664 |

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 2. Oktober 1952, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen vom 25. Juli 1934 über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber. — Berichtigung zum Gesetz vom 7. August 1952 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. AbgabenDV-LA).

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 199 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Grundsätze der Ablösung

(1) Die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Vorausentrichtung abgelöst werden. Der bei der Ablösung vorausentrichtende Betrag (Ablösungsbetrag) ist für Ablösungen, die bis zum 31. Dezember 1954 vorgenommen werden, der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 10 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Jede der drei Abgaben ist bei der Ablösung gesondert zu behandeln. Bei der Hypothekengewinnabgabe gilt die gesonderte Behandlung für jede einzelne Abgabeschuld.

§ 2

Arten der Ablösung

(1) Die Ablösung kann erfolgen

1. als Vollablösung durch Vorausentrichtung aller noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten);
2. als Teilablösung durch Vorausentrichtung eines gleichen Teils jeder der noch nicht fälligen Raten;
3. als Ratenablösung durch Vorausentrichtung der in einem bestimmten Zeitraum (Ablösungszeitraum) fällig werdenden Raten.

Der abzulösende Gesamtbetrag muß mindestens so hoch sein wie die Summe der in einem Zeitraum von drei Jahren fällig werdenden Raten oder wie die Summe der in einem Zeitraum von zwei Jahren fällig werdenden Raten, wenn diese höher ist als 10 000 Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Restbeträge, die innerhalb von drei Jahren nach einer vorangegangenen Ablösung abgelöst werden.

(2) Die Ratenablösung ist ausgeschlossen bei Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe,

1. bei denen das Schuldkapital auf einmal fällig wird;
2. auf die Abzahlungsbeträge in Abständen von mehr als einem Jahr zu leisten sind;
3. bei denen die Abgabeschuld mit verschiedenen hohen Abzahlungsbeträgen zu tilgen ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 ist auch die Ablösung jedes einzelnen Abzahlungsbetrags mit den dazu gehörigen Zinsen zulässig. Eine derartige Ablösung ist wie die Ablösung einer besonderen Abgabeschuld im Sinne des Absatzes 1 zu behandeln; die Ratenablösung ist ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit

(1) Für die Fälligkeit der Raten sind die im Gesetz bestimmten Fälligkeitstermine maßgebend. Ausgesprochene Stundungen sowie bei der Vermögensabgabe der Aufschub der Augurate nach § 49 Satz 2 des Gesetzes sind außer Betracht zu lassen.

(2) Erfolgt die Ablösung in einem Kalendermonat, in den ein Zahlungstermin fällt (Fälligkeitsmonat), so gilt abweichend von Absatz 1 der letzte Werk-

tag dieses Monats als Tag der Fälligkeit, wenn im Falle der Ablösung der Vermögensabgabe oder der Kreditgewinnabgabe das Finanzamt, im Falle der Ablösung der Hypothekengewinnabgabe die Stelle, an die die Abgabe zu entrichten ist (beauftragte Stelle), bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin eine Mitteilung über die bevorstehende Ablösung erhalten hat.

§ 4

Ablösungsbetrag

(1) Der Ablösungsbetrag ist nach der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle zu berechnen.

(2) Der Ablösungsbetrag ergibt sich

1. bei Vollablösung oder Teilablösung

aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger;

2. bei Ratenablösung

a) der nächstfälligen Raten

aus der Vervielfältigung des Vierteljahrsbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger,

b) später fällig werdender Raten

aus der Vervielfältigung des Vierteljahrsbetrags mit der aus der Tabelle zu errechnenden Differenz zwischen dem Vervielfältiger für alle bis zum Ende des Ablösungszeitraums fällig werdenden Raten und dem Vervielfältiger für die vor Beginn des Ablösungszeitraums fällig werdenden Raten.

(3) Die abzulösenden (noch nicht fälligen) Raten sind, soweit es sich bei der Hypothekengewinnabgabe nicht um vierteljährlich zu entrichtende Raten handelt, für die Anwendung der Tabelle in Vierteljahrsraten umzurechnen, von denen die erste als im Fälligkeitszeitpunkt der ersten abzulösenden Rate fällig gilt.

(4) Der Ablösungsbetrag ist, wenn die Ablösung vor dem Fälligkeitsmonat der ersten noch nicht fälligen Rate erfolgt, für jeden vollen oder angefangenen Monat, der dem Fälligkeitsmonat vorausgeht, um 0,8 vom Hundert zu kürzen.

§ 5

Sondervorschriften für die Berechnung des Ablösungsbetrags bei verschiedenen hohen Raten

(1) Für die Berechnung von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, für die verschieden hohe Raten zu leisten sind, gelten neben den Vorschriften des § 4 die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei Abgabeschulden, auf die mindestens jährliche Leistungen zu erbringen sind, die sich aus einem gleichbleibenden Abzahlungsbetrag und einem mit fortschreitender Tilgung abnehmenden Zins-

betrag zusammensetzen, ist als abzulösender Ratenbetrag das Mittel aus der ersten und der letzten abzulösenden Leistung anzusetzen. Sind die Zinsen in kürzeren Zeitabständen als die Abzahlungsbeträge oder nicht zugleich mit den Abzahlungsbeträgen zu entrichten, so ist der Ablösungsbetrag für die Abzahlungsraten und für das Mittel aus der ersten und letzten Zinsrate gesondert zu berechnen.

(3) Bei Abgabeschulden, die nach Art einer Fälligkeitshypothek zu tilgen sind, ist der Ablösungsbetrag für die Zinsleistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und für die Kapitalschuld nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 b gesondert zu berechnen. Bei Anwendung der Tabelle ist die Kapitalschuld so zu behandeln, als ob es sich um die letztfällige Rate einer vierteljährlich in Höhe der Kapitalschuld zu entrichtenden Rente handelt; als Fälligkeitsmonat im Sinne des § 4 Abs. 4 ist in diesen Fällen der Monat anzusehen, in dem der erste der angenommenen Vierteljahrsbeträge rechnerisch fällig sein würde.

(4) Bei Abgabeschulden im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist der Ablösungsbetrag für jeden abzulösenden Abzahlungsbetrag einschließlich der für diesen zu entrichtenden Zinsen so zu berechnen, als ob es sich um eine besondere Abgabeschuld nach Absatz 3 handelt.

§ 6

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Bei Berechnung des Ablösungsbetrags sind außer Betracht zu lassen

1. bei der Vermögensabgabe die Familienermäßigung, um die der Vierteljahrsbetrag zu kürzen ist (§ 53 des Gesetzes);
2. bei der Hypothekengewinnabgabe die Möglichkeit eines Erlasses fälliger Leistungen
 - a) wegen ungünstiger Ertragslage (§§ 129, 130 des Gesetzes),
 - b) wegen wirtschaftlicher Bedrängnis (§ 131 des Gesetzes),
 - c) bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen (§ 132 des Gesetzes).

§ 7

Ablösungsbetrag der ermäßigten Vermögensabgabe bei Vermögen in Berlin

Im Falle der Ablösung der nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes ermäßigten Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) ist der Ablösungsbetrag für die ungekürzte Vierteljahrsrate um den nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 a gesondert zu errechnenden Ablösungswert des Ermäßigungsbetrags zu kürzen.

§ 8

Ablösungsbetrag eines Spitzenbetrags bei der Hypothekengewinnabgabe

Beträgt bei der Hypothekengewinnabgabe die letztfällige Rate (im Falle des § 4 Abs. 3 ein sich aus der Umrechnung ergebender Spitzenbetrag) weniger als eine Vierteljahrsrate, so gilt folgendes:

1. Der Ablösungsbetrag ist für den Spitzenbetrag gesondert zu berechnen; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Ergibt sich aus der Teilung des Spitzenbetrags durch die Zahl der noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge ein Betrag von nicht mehr als 50 Deutsche Mark, so ist der Spitzenbetrag bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Betracht zu lassen.

§ 9

Ablösungsbetrag der nachzuentrichtenden Zinsen; Spitzenbetrag bei der Kreditgewinnabgabe

(1) Im Falle der Ablösung der nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1952 auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen ist der Ablösungsbetrag für diese Zinsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 a gesondert zu errechnen.

(2) Der bei der Kreditgewinnabgabe nach einer Laufzeit von 21½ Jahren (86 Raten) verbleibende Spitzenbetrag ist bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Betracht zu lassen.

§ 10

Verwendung zuviel gezahlter Beträge an Soforthilfeabgabe und Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Macht ein Abgabeschuldner durch Selbstberechnung glaubhaft, daß er nach § 48 Abs. 8 oder nach § 133 Abs. 1 oder nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 183 des Gesetzes einen Anspruch auf Zurückzahlung zuviel gezahlter Beträge haben wird, und beansprucht er die Anrechnung der zuviel gezahlten Beträge auf einen Ablösungsbetrag, so ist der Ablösungsbetrag in Höhe der als zuviel gezahlt glaubhaft gemachten Beträge bis zur Erteilung des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, zu stunden.

(2) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch höher als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Mehrbetrag zu erstatten.

(3) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch niedriger als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, nachzuzahlen. Kommt der Abgabeschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 a und c sinngemäß anzuwenden. Eine vorangegangene Teilablösung, auf die sich der gestundete Betrag bezieht, ist in eine entsprechend geringere Teilablösung umzuwandeln.

§ 11

Mitteilung an das Finanzamt

Im Falle der Ablösung hat der Abgabeschuldner, wenn er Vermögensabgabe oder Kreditgewinnabgabe ablöst, dem Finanzamt oder, wenn er Hypothekengewinnabgabe ablöst, der beauftragten Stelle (§ 3 Abs. 2) mitzuteilen,

1. für welche Abgabeschuld die Ablösung gelten soll,

2. welche Beträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder welche Raten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 er nach seiner Berechnung durch seine Vorausentrichtung ablöst.

§ 12

Zeitpunkt der Ablösung; Ablösungsbescheid

(1) Für die Feststellung des Zeitpunkts der Ablösung (Entrichtung des Ablösungsbetrags) gilt § 4 des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271).

(2) Über die Ablösung ist ein Ablösungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Abgabeschuld, auf die sich die Ablösung bezieht,
2. Höhe, Anzahl und Bezeichnung der abgelösten Raten,
3. Höhe und Fälligkeit der künftig zu zahlenden Raten,
4. Zeitpunkt der Ablösung,
5. Höhe und Berechnung des Ablösungsbetrags,
6. Abrechnung über die geleisteten Beträge,
7. im Falle des § 10 die Höhe des gestundeten Betrags.

(3) Der Ablösungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Ablösung vor Veranlagung

(1) Die Ablösung einer Abgabeschuld ist bereits vor Bekanntgabe des Bescheids über die abzulösende Abgabe zulässig. Das Finanzamt (im Falle der Hypothekengewinnabgabe die beauftragte Stelle) ist nicht verpflichtet, die Höhe der Rate, die der Abgabeschuldner seiner Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt hat (§ 11 Nr. 2), für die Zwecke der Ablösung zu prüfen.

(2) Wird die Ablösung einer Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe vor Bekanntgabe des Abgabebescheids als Vollablösung vorgenommen, so ist das Grundstück, auf dem die Abgabeschuld als öffentliche Last ruht, auf Antrag aus der Haftung für diese Abgabeschuld zu entlassen, wenn der Eigentümer die persönliche Verpflichtung für einen sich aus dem Abgabebescheid ergebenden Unterschiedsbetrag übernimmt und für diesen, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, ausreichende Sicherheit leistet (§ 111 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes).

§ 14

Änderung der Rate

(1) Ergibt sich auf Grund einer Rechtsmittelen-entscheidung oder einer Berichtigungsveranlagung oder in den Fällen des § 13 auf Grund der Veranlagung eine Erhöhung oder Herabsetzung der

Rate, die der Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt worden ist, so gilt folgendes:

1. Im Falle der Erhöhung der Rate ist
 - a) eine vorangegangene Vollablösung als Teilablösung zu behandeln oder auf Antrag, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids gestellt wird, in eine Ratenablösung der nächstfälligen Raten umzuwandeln. Beträgt die Erhöhung der Rate jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert, so kann der Restbetrag der Rate mit dem sich für den Zeitpunkt der vorangegangenen Ablösung ergebenden Ablösungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids abgelöst werden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen;
 - c) eine vorangegangene Ratenablösung in eine Ratenablösung mit entsprechend geringerer Ratenzahl umzuwandeln. Führt die Rechnung zu dem Ergebnis, daß eine Rate nur zu einem Bruchteil abgelöst ist, so ist diese Rate in die Ablösung einzubeziehen, wenn der sich daraus ergebende Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert des vorausentrichteten Betrags ausmacht und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachentrichtet wird. Ergibt sich, daß weniger Raten abgelöst sind, als nach § 2 Abs. 1 mindestens abzulösen waren, so gilt die Ablösung als nicht erfolgt, wenn der vorausentrichtete Betrag um mehr als 10 vom Hundert unter dem für die Mindestablösung berechneten Betrag liegt. Beträgt der Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert, so ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachzuentrichten.
2. Im Falle der Herabsetzung der Rate ist
 - a) bei einer vorangegangenen Vollablösung Absatz 2 anzuwenden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen. Die Teilablösung kann durch die Herabsetzung der Rate zu einer Vollablösung werden. Ergibt sich im Falle des Satzes 2 eine Überzahlung, so ist auf diese Absatz 2 anzuwenden;
 - c) eine vorangegangene Ratenablösung in eine Ratenablösung mit entsprechend höherer Ratenzahlung umzuwandeln. Führt die Rechnung zu dem Ergebnis, daß eine Rate nur zu einem Bruchteil abgelöst ist, so ist diese Rate in die Ablösung einzubeziehen, wenn der sich

dadurch ergebende Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert des vorausentrichteten Betrags ausmacht und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachentrichtet wird.

(2) Verbleibt in den Fällen des Absatzes 1 ein zuviel gezahlter Betrag, so ist dieser durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein berechtigter Ablösungsbescheid zu erteilen.

(4) Beruht die Erhöhung der Rate auf einem Tatbestand, der zu einer Bestrafung des Abgabepflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung führt, so ist Absatz 1 Nr. 1 a und c nicht anzuwenden. Der zuwenig entrichtete Betrag ist stets mit dem Nennbetrag nachzuzahlen.

§ 15

Steuerliche Behandlung des Ablösungsbetrags

(1) Der Ablösungsbetrag ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig. Der durch die Ablösung passivierter Ausgleichsabgaben sich ergebende Buchgewinn bleibt bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht (§ 211 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Bei der Ratenablösung der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe ist für die Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Betrag abzugsfähig, um den der Ablösungsbetrag die Summe der in die Ablösung einbezogenen Tilgungsbeträge übersteigt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist er dem Gewinn hinzuzurechnen.

(3) Werden die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen abgelöst, so ist der dafür zu entrichtende Ablösungsbetrag als Betriebsausgabe zu behandeln. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Ablösungsbetrag dem einkommensteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

§ 16

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 17

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Ablösungen, die bis zum 31. Dezember 1954 vorgenommen worden sind.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage

Tabelle
für die Berechnung des Ablösungsbetrags

| Anzahl der abzulösenden Raten | Vervielfältiger | Fälligkeitsmonat bei der | | Anzahl der abzulösenden Raten | Vervielfältiger | Fälligkeitsmonat bei der | |
|-------------------------------|-----------------|--------------------------|--------------------|-------------------------------|-----------------|--------------------------|--------------------|
| | | Vermögensabgabe | Kreditgewinnabgabe | | | Vermögensabgabe | Kreditgewinnabgabe |
| 122 | 38,9833 | --- | --- | 61 | 31,9087 | Febr. 1964 | Okt. 1958 |
| 121 | 38,9329 | --- | --- | 60 | 31,6814 | Mai 1964 | Jan. 1959 |
| 120 | 38,8813 | --- | --- | 59 | 31,4484 | Aug. 1964 | April 1959 |
| 119 | 38,8284 | --- | --- | 58 | 31,2096 | Novbr. 1964 | Juli 1959 |
| 118 | 38,7742 | --- | --- | 57 | 30,9649 | Febr. 1965 | Okt. 1959 |
| 117 | 38,7186 | --- | --- | 56 | 30,7140 | Mai 1965 | Jan. 1960 |
| 116 | 38,6616 | --- | --- | 55 | 30,4568 | Aug. 1965 | April 1960 |
| 115 | 38,6032 | --- | --- | 54 | 30,1932 | Novbr. 1965 | Juli 1960 |
| 114 | 38,5433 | --- | --- | 53 | 29,9231 | Febr. 1966 | Okt. 1960 |
| 113 | 38,4819 | --- | --- | 52 | 29,6462 | Mai 1966 | Jan. 1961 |
| 112 | 38,4190 | --- | --- | 51 | 29,3623 | Aug. 1966 | April 1961 |
| 111 | 38,3545 | --- | --- | 50 | 29,0714 | Novbr. 1966 | Juli 1961 |
| 110 | 38,2884 | --- | --- | 49 | 28,7732 | Febr. 1967 | Okt. 1961 |
| 109 | 38,2207 | --- | --- | 48 | 28,4675 | Mai 1967 | Jan. 1962 |
| 108 | 38,1513 | --- | --- | 47 | 28,1542 | Aug. 1967 | April 1962 |
| 107 | 38,0802 | --- | --- | 46 | 27,8330 | Novbr. 1967 | Juli 1962 |
| 106 | 38,0072 | Novbr. 1952 | --- | 45 | 27,5038 | Febr. 1968 | Okt. 1962 |
| 105 | 37,9324 | Febr. 1953 | --- | 44 | 27,1664 | Mai 1968 | Jan. 1963 |
| 104 | 37,8557 | Mai 1953 | --- | 43 | 26,8206 | Aug. 1968 | April 1963 |
| 103 | 37,7771 | Aug. 1953 | --- | 42 | 26,4661 | Novbr. 1968 | Juli 1963 |
| 102 | 37,6966 | Novbr. 1953 | --- | 41 | 26,1028 | Febr. 1969 | Okt. 1963 |
| 101 | 37,6141 | Febr. 1954 | --- | 40 | 25,7303 | Mai 1969 | Jan. 1964 |
| 100 | 37,5295 | Mai 1954 | --- | 39 | 25,3486 | Aug. 1969 | April 1964 |
| 99 | 37,4427 | Aug. 1954 | --- | 38 | 24,9573 | Novbr. 1969 | Juli 1964 |
| 98 | 37,3538 | Novbr. 1954 | --- | 37 | 24,5563 | Febr. 1970 | Okt. 1964 |
| 97 | 37,2626 | Febr. 1955 | --- | 36 | 24,1452 | Mai 1970 | Jan. 1965 |
| 96 | 37,1692 | Mai 1955 | --- | 35 | 23,7238 | Aug. 1970 | April 1965 |
| 95 | 37,0734 | Aug. 1955 | --- | 34 | 23,2919 | Novbr. 1970 | Juli 1965 |
| 94 | 36,9752 | Novbr. 1955 | --- | 33 | 22,8492 | Febr. 1971 | Okt. 1965 |
| 93 | 36,8746 | Febr. 1956 | --- | 32 | 22,3954 | Mai 1971 | Jan. 1966 |
| 92 | 36,7715 | Mai 1956 | --- | 31 | 21,9303 | Aug. 1971 | April 1966 |
| 91 | 36,6658 | Aug. 1956 | --- | 30 | 21,4535 | Novbr. 1971 | Juli 1966 |
| 90 | 36,5574 | Novbr. 1956 | --- | 29 | 20,9649 | Febr. 1972 | Okt. 1966 |
| 89 | 36,4463 | Febr. 1957 | --- | 28 | 20,4640 | Mai 1972 | Jan. 1967 |
| 88 | 36,3325 | Mai 1957 | --- | 27 | 19,9506 | Aug. 1972 | April 1967 |
| 87 | 36,2158 | Aug. 1957 | --- | 26 | 19,4244 | Novbr. 1972 | Juli 1967 |
| 86 | 36,0962 | Novbr. 1957 | --- | 25 | 18,8850 | Febr. 1973 | Okt. 1967 |
| 85 | 35,9736 | Febr. 1958 | Okt. 1952 | 24 | 18,3321 | Mai 1973 | Jan. 1968 |
| 84 | 35,8480 | Mai 1958 | Jan. 1953 | 23 | 17,7654 | Aug. 1973 | April 1968 |
| 83 | 35,7192 | Aug. 1958 | April 1953 | 22 | 17,1845 | Novbr. 1973 | Juli 1968 |
| 82 | 35,5871 | Novbr. 1958 | Juli 1953 | 21 | 16,5892 | Febr. 1974 | Okt. 1968 |
| 81 | 35,4518 | Febr. 1959 | Okt. 1953 | 20 | 15,9789 | Mai 1974 | Jan. 1969 |
| 80 | 35,3131 | Mai 1959 | Jan. 1954 | 19 | 15,3534 | Aug. 1974 | April 1969 |
| 79 | 35,1709 | Aug. 1959 | April 1954 | 18 | 14,7122 | Novbr. 1974 | Juli 1969 |
| 78 | 35,0252 | Novbr. 1959 | Juli 1954 | 17 | 14,0550 | Febr. 1975 | Okt. 1969 |
| 77 | 34,8758 | Febr. 1960 | Okt. 1954 | 16 | 13,3814 | Mai 1975 | Jan. 1970 |
| 76 | 34,7227 | Mai 1960 | Jan. 1955 | 15 | 12,6909 | Aug. 1975 | April 1970 |
| 75 | 34,5658 | Aug. 1960 | April 1955 | 14 | 11,9832 | Novbr. 1975 | Juli 1970 |
| 74 | 34,4050 | Novbr. 1960 | Juli 1955 | 13 | 11,2578 | Febr. 1976 | Okt. 1970 |
| 73 | 34,2401 | Febr. 1961 | Okt. 1955 | 12 | 10,5142 | Mai 1976 | Jan. 1971 |
| 72 | 34,0711 | Mai 1961 | Jan. 1956 | 11 | 9,7521 | Aug. 1976 | April 1971 |
| 71 | 33,8979 | Aug. 1961 | April 1956 | 10 | 8,9709 | Novbr. 1976 | Juli 1971 |
| 70 | 33,7203 | Novbr. 1961 | Juli 1956 | 9 | 8,1701 | Febr. 1977 | Okt. 1971 |
| 69 | 33,5383 | Febr. 1962 | Okt. 1956 | 8 | 7,3494 | Mai 1977 | Jan. 1972 |
| 68 | 33,3518 | Mai 1962 | Jan. 1957 | 7 | 6,5081 | Aug. 1977 | April 1972 |
| 67 | 33,1606 | Aug. 1962 | April 1957 | 6 | 5,6458 | Novbr. 1977 | Juli 1972 |
| 66 | 32,9646 | Novbr. 1962 | Juli 1957 | 5 | 4,7620 | Febr. 1978 | Okt. 1972 |
| 65 | 32,7637 | Febr. 1963 | Okt. 1957 | 4 | 3,8560 | Mai 1978 | Jan. 1973 |
| 64 | 32,5578 | Mai 1963 | Jan. 1958 | 3 | 2,9274 | Aug. 1978 | April 1973 |
| 63 | 32,3467 | Aug. 1963 | April 1958 | 2 | 1,9756 | Novbr. 1978 | Juli 1973 |
| 62 | 32,1304 | Novbr. 1963 | Juli 1958 | 1 | 1,0000 | Febr. 1979 | Okt. 1973 |

**Zweite Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(2. AbgabenDV-LA).**

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 Nr. 4 und des § 78 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zu bemessende Ermäßigung der Vermögensabgabe wegen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden ist nach den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Tabellen I und II zu berechnen.

§ 2

Bei der Berechnung der Schadenspunktzahl nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes und bei der Anwendung der Tabellen ist das Vermögen im Sinne des § 47 Abs. 3 des Gesetzes auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1

Tabelle I

für die Berechnung der Ermäßigung an Vermögensabgabe bei Abgabepflichtigen mit einem Vermögen
im Sinne des § 47 Abs. 3 des Gesetzes

bis 75 000 DM

Die Abgabe ermäßigt sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens im Sinne des § 47 Abs. 3 des Gesetzes

| bei einer Schadens- punktzahl von | um v. H. | bei einer Schadens- punktzahl von | um v. H. | bei einer Schadens- punktzahl von | um v. H. | bei einer Schadens- punktzahl von | um v. H. |
|--------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-------------|
| | | 102 — 105 | 26 | 202 — 205 | 51 | 302 — 305 | 76 |
| | | 106 — 109 | 27 | 206 — 209 | 52 | 306 — 309 | 77 |
| 30 | 3 | 110 — 113 | 28 | 210 — 213 | 53 | 310 — 313 | 78 |
| 31 | 4 | 114 — 117 | 29 | 214 — 217 | 54 | 314 — 317 | 79 |
| 32 | 5 | 118 — 121 | 30 | 218 — 221 | 55 | 318 — 321 | 80 |
| 33 | 6 | 122 — 125 | 31 | 222 — 225 | 56 | 322 — 325 | 81 |
| 34 | 7 | 126 — 129 | 32 | 226 — 229 | 57 | 326 — 329 | 82 |
| 35 — 36 | 8 | 130 — 133 | 33 | 230 — 233 | 58 | 330 — 333 | 83 |
| 37 — 38 | 9 | 134 — 137 | 34 | 234 — 237 | 59 | 334 — 337 | 84 |
| 39 — 41 | 10 | 138 — 141 | 35 | 238 — 241 | 60 | 338 — 341 | 85 |
| 42 — 45 | 11 | 142 — 145 | 36 | 242 — 245 | 61 | 342 — 345 | 86 |
| 46 — 49 | 12 | 146 — 149 | 37 | 246 — 249 | 62 | 346 — 349 | 87 |
| 50 — 53 | 13 | 150 — 153 | 38 | 250 — 253 | 63 | 350 — 353 | 88 |
| 54 — 57 | 14 | 154 — 157 | 39 | 254 — 257 | 64 | 354 — 357 | 89 |
| 58 — 61 | 15 | 158 — 161 | 40 | 258 — 261 | 65 | 358 — 361 | 90 |
| 62 — 65 | 16 | 162 — 165 | 41 | 262 — 265 | 66 | 362 — 365 | 91 |
| 66 — 69 | 17 | 166 — 169 | 42 | 266 — 269 | 67 | 366 — 369 | 92 |
| 70 — 73 | 18 | 170 — 173 | 43 | 270 — 273 | 68 | 370 — 373 | 93 |
| 74 — 77 | 19 | 174 — 177 | 44 | 274 — 277 | 69 | 374 — 377 | 94 |
| 78 — 81 | 20 | 178 — 181 | 45 | 278 — 281 | 70 | 378 — 381 | 95 |
| 82 — 85 | 21 | 182 — 185 | 46 | 282 — 285 | 71 | 382 — 385 | 96 |
| 86 — 89 | 22 | 186 — 189 | 47 | 286 — 289 | 72 | 386 — 389 | 97 |
| 90 — 93 | 23 | 190 — 193 | 48 | 290 — 293 | 73 | 390 — 393 | 98 |
| 94 — 97 | 24 | 194 — 197 | 49 | 294 — 297 | 74 | 394 — 397 | 99 |
| 98 — 101 | 25 | 198 — 201 | 50 | 298 — 301 | 75 | 398 und mehr | 100 |

**Dritte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. AbgabenDV-LA).**

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 9 und des § 56 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates über die Anrechnung der Soforthilfeabgabe auf die Vermögensabgabe:

1. Anzurechnende Beträge

§ 1

Anrechnung geleisteter und nicht geleisteter Beträge

(1) Auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) sind anzurechnen

1. Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952. Nicht angerechnet werden Beträge, die infolge der in § 24 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vorgeschriebenen Anrechnung der nach dem Hypothekensicherungsgesetz geleisteten Zinsen und Tilgungsbeträge für die Soforthilfeabgabe als entrichtet behandelt worden sind; dabei sind die Absätze 3 bis 5 des § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes nur auf Antrag anzuwenden;
2. Beträge an Soforthilfesonderabgabe. Beträge, die nach einem Abgabesatz von 15 vom Hundert bemessen worden sind und auf betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter oder auf nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes) entfallen, werden auf die Abgabeschuld nicht angerechnet.

Dies gilt vorbehaltlich des § 2 ohne Rücksicht darauf, ob die Beträge geleistet oder nicht geleistet worden sind.

(2) Von der Anrechnung sind ausgenommen Zuschläge jeder Art (Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung; Säumniszuschläge; Reuezuschläge und Strafzuschläge nach § 18 des Soforthilfegesetzes) sowie Stundungszinsen.

(3) Von der Anrechnung sind ferner ausgenommen Beträge, die zur Zeit der Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe niedergeschlagen sind (§ 130 der Reichsabgabenordnung).

§ 2

**Nichtanrechnung
bestimmter nicht geleisteter Beträge**

Nicht anzurechnen sind folgende bis zur Bekanntgabe des (wenn auch nur vorläufigen) Bescheids über die Vermögensabgabe nicht geleistete Beträge:

1. die nach §§ 33, 61 und 62 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes gestundet worden sind (gesetzliche Stundung),
2. die zeitlich unbeschränkt und grundsätzlich ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des

Abgabepflichtigen gestundet worden sind, um Härten zu vermeiden, die sich aus dem Soforthilfegesetz oder einer Durchführungsverordnung ergeben würden (Korrekturstundung),

3. die auf Grund der Soforthilfeanpassungsgesetze vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) und vom 14. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 93) oder darüber hinaus in erster Linie deshalb gestundet worden sind, weil der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe niedriger als ein Viertel des Jahresbetrags der Soforthilfeabgabe sein wird (Anpassungsstundung),
4. die einem Abgabepflichtigen zur Belassung des notwendigsten Lebensbedarfs (Existenzminimum) gestundet worden sind (Lebensbedarfsstundung).

§ 3

Anrechnung unerhoben gebliebener Beträge

(1) Auf die Abgabeschuld sind anzurechnen bei Personen, die Anspruch auf Unterhaltshilfe gehabt haben oder von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, die Beträge, um die die Soforthilfeabgabe nach § 5 Nr. 11 des Soforthilfegesetzes und § 17 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes gemindert worden ist.

(2) Anzurechnen sind im Falle der Verpachtung oder Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge die Beträge, die auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes und der §§ 6 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes unerhoben geblieben sind.

§ 4

Nacherhebung von Soforthilfeabgabe

(1) Die Beträge, die nach § 1 unter Beachtung der einschränkenden Vorschriften des § 2 anzurechnen sind, werden, soweit sie noch nicht geleistet worden sind, nacherhoben.

(2) Ebenso werden noch nicht geleistete Beträge an Soforthilfesonderabgabe, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 nicht auf die Abgabeschuld angerechnet werden, nacherhoben.

(3) Für die Nacherhebung bleiben die Vorschriften des Soforthilfegesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend. Ein Erlaß der nachzuerhebenden Beträge ist demgemäß ausgeschlossen (§ 59 Abs. 1 der [Ersten] Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes).

§ 5

Ausgleich

der die Abgabeschuld übersteigenden Beträge

(1) Übersteigt die Summe der anzurechnenden geleisteten Beträge die Abgabeschuld, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabe-

bescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Dies gilt nicht für die nach § 3 anzurechnenden Beträge.

(2) Übersteigt die Summe der anzurechnenden Beträge infolge der Anrechnung nicht geleisteter Beträge die Abgabeschuld, so ist der Unterschiedsbetrag abweichend von § 1 nicht auf die Abgabeschuld anzurechnen und abweichend von § 4 nicht nachzuerheben.

§ 6

Sonderregelung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen

Für die Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, gilt folgendes:

1. Es wird von der Nacherhebung der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 entfallenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe abgesehen. Die Vierteljahrsbeträge, die auf die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 entfallen, werden nach den in § 36 Abs. 1, § 35 des Gesetzes vorgeschriebenen Vierteljahrsätzen berechnet.
2. Soweit nach § 5 Nr. 9 des Soforthilfegesetzes und § 16 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes Beträge zu entrichten waren, unterbleibt ihre Anrechnung auf die Abgabeschuld; rückständige Beträge werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 nacherhoben.

2. Anrechnungsberechtigte

§ 7

Anrechnung im Falle der Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes

(1) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die der Abgabeschuldner (Abwälzungsberechtigte) nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf einen anderen (Abwälzungsverpflichteten) abgewälzt hat, werden auf die Abgabeschuld des Abwälzungsverpflichteten angerechnet. Erforderlich und ausreichend dafür ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Abwälzungsberechtigten.

(2) Wird die Erklärung des Abwälzungsberechtigten (Absatz 1) erst abgegeben, nachdem er selbst oder der Abwälzungsverpflichtete zur Vermögensabgabe veranlagt ist, so ist der Abgabebescheid durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, der der Änderung Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn der zu ersetzende Bescheid bereits unanfechtbar geworden war (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 8

Anrechnung im Falle der Zusammenrechnung von Vermögen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Soforthilfegesetzes

(1) Ist bei der Heranziehung zur Soforthilfeabgabe das Vermögen des Haushaltsvorstands mit dem von Kindern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Soforthilfe-

gesetzes zusammengerechnet worden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag dem Haushaltsvorstand anzurechnen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf den Haushaltsvorstand und die Kinder nach den Hundertsätzen zu verteilen, die dem Verhältnis des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens jedes Beteiligten zu dem gesamten der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen aller Beteiligten entsprechen. Der Antrag muß bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärung allgemein bestimmten Frist gestellt werden. Er muß die Angaben darüber, in welcher Weise der insgesamt anzurechnende Betrag auf die Beteiligten aufgeteilt werden soll, und die Berechnungsgrundlagen dafür enthalten.

(2) Stand mit dem der allgemeinen Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen eines Beteiligten eine Schuld in wirtschaftlichem Zusammenhang, die zu einer Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf den Gläubiger geführt hat, so ist der für den Beteiligten anzurechnende Betrag um den Betrag zu kürzen, der nach § 7 auf die Abgabeschuld des Gläubigers (Abwälzungsverpflichteten) angerechnet wird.

(3) Über die Verteilung des insgesamt anzurechnenden Betrags (Absatz 1 Satz 2) hat das für die Veranlagung des Haushaltsvorstands zur Vermögensabgabe zuständige Finanzamt eine einheitliche und gesonderte Feststellung zu treffen. Die §§ 215, 216, 218 und 219 der Reichsabgabenordnung sowie § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß. Von der einheitlichen und gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn für alle Beteiligten dasselbe Finanzamt zuständig ist oder wenn alle Beteiligten den gleichen Antrag stellen oder dem von einem von ihnen gestellten Antrag zustimmen oder wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen, in denen bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Soforthilfegesetzes das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet worden ist.

§ 9

Anrechnung in den Fällen der Behandlung von Vermögen als Sondervermögen

(1) Ist in den Fällen, in denen Vermögen nach § 52 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes als Sondervermögen behandelt worden ist, die Ungewißheit über die Person des Eigentümers oder über das rechtliche Schicksal dieses Vermögens zur Zeit der Bekanntgabe des (vorläufigen) Bescheids über die Vermögensabgabe (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) noch nicht beseitigt, so ist die Soforthilfeabgabe vorläufig auf die Abgabeschuld desjenigen anzurechnen, dem das Vermögen bei der Heranziehung zur Vermögensabgabe zugerechnet wird. Ein Ausgleich des die Abgabeschuld übersteigenden Betrags nach § 5 findet jedoch insoweit vorläufig nicht statt.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 die Ungewißheit durch Entscheidung der zuständigen

Stelle oder durch Einigung später beseitigt, so ist die Soforthilfeabgabe endgültig auf die Abgabeschuld desjenigen anzurechnen, dem das Vermögen zugesprochen wird.

3. Schlußbestimmungen

§ 10

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV-LA).

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beauftragte Stellen

Die Stellen, die von den Ländern bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe herangezogen werden, werden in dieser Verordnung als beauftragte Stellen bezeichnet.

§ 2

Entrichtung der Hypothekengewinnabgabe an die beauftragten Stellen

(1) Die Hypothekengewinnabgabe ist für die Dauer der Heranziehung beauftragter Stellen nicht an die Finanzämter, sondern an die beauftragten Stellen zu entrichten.

(2) Die Leistungen auf eine bestimmte Abgabeschuld sind an diejenige beauftragte Stelle zu entrichten, die dem Abgabeschuldner durch das Finanzamt mitgeteilt oder die durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt ist. Bis zu einer solchen Mitteilung oder Bekanntmachung ist an die Stelle zu zahlen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes diejenige Umstellungsgrundschuld verwaltet hat, der die Abgabeschuld entspricht oder die als Abgabeschuld aufrechterhalten ist.

§ 3

Einstellung der Zahlungen

Hält sich der Eigentümer eines Grundstücks, der nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden zu erbringen hatte, nicht für verpflichtet, nach Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes weitere Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe zu erbringen, so hat er das der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Stelle unter Bezeichnung des Grundes mitzuteilen. Hält diese die Leistungspflicht für begründet oder ist sie darüber im Zweifel, so hat sie die Entscheidung des Finanzamts herbeizuführen, das gegebenenfalls einen Vorauszahlungsbescheid oder einen vorläufigen oder endgültigen Abgabe-

bescheid erläßt. Gibt der Eigentümer als Grund an, daß der Schuldnergewinn der Kreditgewinnabgabe unterliegt, so ist stets die Entscheidung des Finanzamts herbeizuführen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Stellen

(1) Die beauftragten Stellen haben die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. die Ermittlung der der Hypothekengewinnabgabe unterliegenden Schuldnergewinne und der sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Umstände;
2. die Vorbereitung der Veranlagungs-, Herabsetzungs-, Aufteilungs-, Abrechnungs-, Ablösungs- und Vorauszahlungsbescheide sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen, die der Entscheidung des Finanzamts unterliegen, und zu Rechtsmitteln;
3. die Annahme von Abgabeleistungen und die Abführung der entrichteten oder sonst auf gekommenen Beträge an die Kasse der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Landesbehörde längstens innerhalb einer Woche; Beträge, die nicht rechtzeitig abgeführt werden, sind von der beauftragten Stelle mit 20% über den Diskontsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen;
4. die allgemeine Überwachung der Zahlungseingänge und gegebenenfalls die Anmahnung fälliger Abgabeleistungen;
5. Stundungen in den Fällen der §§ 129 bis 131 des Gesetzes und vorläufige Stundungen in anderen Fällen bis zu einer für die Zahlungspflicht maßgeblichen Entscheidung des Finanzamts;
6. Entlassungen aus der Haftung nach § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes;
7. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts in einem vor den ordentlichen Gerichten ausgetragenen Streit über den Befriedigungsrang der öffentlichen Last nach § 113 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes;

8. die Bewilligung von Vorrechten nach § 116 des Gesetzes sowie der Eintragung von Vermerken nach § 117 des Gesetzes;
9. die Erteilung von Bescheinigungen nach § 120 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes;
10. die Erteilung von Auskünften nach § 128 des Gesetzes;
11. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und im Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der 40. Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz;
12. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie der Rechte aus einer im Zwangsverfahren eingetragenen Sicherungshypothek, jedoch mit Ausnahme der Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Beitritts zu diesen Verfahren und mit Ausnahme des Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12 übt die in § 2 Abs. 2 bezeichnete beauftragte Stelle aus. Ruhen mehrere Abgabeschulden als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück, so ist zur Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8, 10 und 12 von mehreren nach Satz 1 zuständigen beauftragten Stellen ausschließlich diejenige beauftragte Stelle zuständig, die für die Abgabeschuld aus der an bester Rangstelle gesicherten Reichsmarkverbindlichkeit zuständig ist.

(3) Aufgaben und Befugnisse können von der Wahrnehmung durch die einzelnen beauftragten Stellen ausgeschlossen und bei bestimmten beauftragten Stellen zusammengefaßt werden. Sollen Befugnisse anderen als den nach Absatz 2 zuständigen beauftragten Stellen zustehen, so bedarf es einer öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die beauftragten Stellen sind verpflichtet,

1. bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse die einschlägigen Verwaltungsanordnungen sowie Weisungen, die ihnen die Landesfinanzbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall erteilen, zu befolgen;
2. die Zustimmung des Finanzamts einzuholen
 - a) vor Entscheidungen oder vor Erteilung von Auskünften über Fragen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zweifelhaft oder die von besonderer wirtschaftlichen Tragweite sind,
 - b) vor Entscheidungen, die die eigenen Interessen der beauftragten Stelle berühren; die Zustimmung befreit sie von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

Beigetriebene Beträge; Aufrechnung oder Erstattung

(1) Beträge, die durch das Finanzamt beigetrieben werden, sind an die in § 2 Abs. 2 bezeichnete beauftragte Stelle abzuführen. Sie werden von dieser wie unmittelbare Zahlungen des Abgabeschuldners behandelt.

(2) Zur Aufrechnung oder Erstattung eingezahlter und bereits verbuchter Beträge bedarf es einer Anordnung des Finanzamts; das gilt auch in den Fällen, in denen keine Abgabeschuld entstanden ist. Der Ausgleich durch Aufrechnung erfolgt in derselben Weise, als ob die Beträge bei der Finanzkasse eingegangen wären; aufgerechnete Beträge hat die beauftragte Stelle an die Finanzkasse abzuführen.

§ 6

Leistungsrechnung

(1) Die beauftragten Stellen haben die Soll- und Istbeträge für jede Abgabeschuld in einer Form nachzuweisen, die die Nachprüfung ermöglicht. Dabei sind die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu beachten.

(2) Die Sollstellungen sind auf Grund eines vom Finanzamt erteilten Abgabebescheids oder Vorauszahlungsbescheids vorzunehmen. Beträge, die nach § 105 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 des Gesetzes zu entrichten sind, sind auch ohne besondere Anordnung zum Soll zu stellen; erweisen sie sich als unrichtig, so hat die beauftragte Stelle die Sollstellung ohne Anordnung des Finanzamts zu ändern.

(3) In den Sollstellungen sind kenntlich zu machen

1. die nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes zu entrichtenden Beträge, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1952) noch geschuldet wurden;
2. die nach § 106 oder nach § 134 des Gesetzes zu entrichtenden Beträge, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1952) noch geschuldet wurden;
3. jeweils innerhalb der Nummern 1 und 2 Zinsen und Tilgungsbeträge; Leistungen, die nach Art von Rentenleistungen zu entrichten sind, sind wie Tilgungsbeträge zu behandeln.

(4) Das Ist ist getrennt nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 zu buchen.

(5) Die beauftragten Stellen haben jeweils das Gesamt-Soll und das Gesamt-Ist für die Abgabeschulden, die mit den in einem Lande belegenen Grundstücken zusammenhängen, nach dem Stand vom 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März eines jeden Jahres, erstmalig nach dem Stand am 31. März 1953, innerhalb eines Monats an die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Landesbehörde zu melden. Dabei sind die Beträge nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 aufzuteilen. Die Landesbehörde veranlaßt entsprechende Sollstellungen bei ihrer Kasse.

§ 7

Vermögensrechnung

(1) Die beauftragten Stellen haben für jede Abgabeschuld, die durch Abgabebescheid festgesetzt ist (§ 125 des Gesetzes), buchhalterische Aufzeichnungen in einer Form zu führen, die die Nachprüfung ermöglicht. Darin sind nachzuweisen

1. die Höhe der Abgabeschuld am 21. Juni 1948 (§ 102 des Gesetzes);
2. die Höhe der Abgabeschuld bei Erlass des Abgabebescheids;

3. die Höhe der Abgabeschuld am Ende der einzelnen Rechnungsjahre;
4. die einzelnen Beträge, um die die Abgabeschuld am Ende des Rechnungsjahrs, in dem der Abgabebescheid erlassen worden ist, von der Abgabeschuld bei Erlaß des Bescheids und um die die Abgabeschuld am Ende eines späteren Rechnungsjahrs von der Abgabeschuld am Ende des vorhergehenden Rechnungsjahrs infolge Berichtigung, Herabsetzung, Tilgung, Ablösung, Erlaß oder Ausfall in der Zwangsvollstreckung abweicht.

(2) Die beauftragten Stellen haben jeweils nach dem Stand am Ende eines Rechnungsjahrs für die Abgabeschulden, die die in einem Lande belegenen Grundstücke betreffen, eine Gesamtnachweisung aufzustellen und innerhalb eines Monats der von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Landes bestimmten Stelle einzureichen. Die Gesamtnachweisung muß enthalten

1. den Gesamtbetrag der Abgabeschulden am 21. Juni 1948;
2. den Gesamtbetrag der Abgabeschulden am Ende des Rechnungsjahrs;
3. die einzelnen Beträge, um die der Gesamtbetrag der Abgabeschulden am Ende des Rechnungsjahrs von dem Gesamtbetrag der Abgabeschulden, der für das Ende des vorhergehenden Rechnungsjahrs nachgewiesen worden ist, infolge erstmalig berücksichtigter Abgabeschulden, Berichtigung, Herabsetzung, Tilgung, Ablösung, Erlaß oder Ausfall in der Zwangsvollstreckung abweicht.

Die erste Meldung ist nach dem Stand am 31. März 1953 zu erstatten und auf die Angaben nach Nummern 1 und 2 zu beschränken.

§ 8

Prüfung der beauftragten Stellen

Die beauftragten Stellen haben ihre Bücher einschließlich des dazu gehörenden Schriftwechsels dem Bundesminister der Finanzen, der Landesfinanzbehörde und dem Bundesrechnungshof jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 9

Steuergeheimnis

Auf die Personen, die einer beauftragten Stelle angehören, und mit den Aufgaben dieser Stelle betraut sind, sind die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Auskunfts- und Vorlegungspflicht

Die Auskunftspflicht dritter Personen nach Maßgabe der §§ 175 bis 180 der Reichsabgabenordnung und die Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden und Schriftstücken nach Maßgabe des § 183 Satz 1 der Reichsabgabenordnung bestehen auch gegenüber der beauftragten Stelle.

§ 11

Überleitungsvorschrift

Rechtshandlungen, die die beauftragten Stellen oder andere Stellen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Umstellungsgrundschuld verwaltet haben, im Rahmen der Befugnisse nach Maßgabe dieser Verordnung in der Zeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen haben, sind wirksam.

§ 12

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fälle, in denen das Grundstück im Lande Berlin belegen ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung.

In der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) muß es in § 6 Abs. 1 statt „Abs. 3“ heißen „Abs. 4“.

Bonn, den 2. Oktober 1952.

Der Bundesminister für Arbeit
Im Auftrag
Dr. Schraft

Berichtigung.

Im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) muß der Ort der Ausfertigung lauten „Schwalten, Post Seeg“.